

§ 25 Berufsordnung: Ärztliches Gutachten und Zeugnisse



„Bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse hat der Arzt mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine ärztliche Überzeugung auszusprechen. Gutachten und Zeugnisse, zu deren Ausstellung der Arzt verpflichtet ist oder die auszustellen er übernommen hat, sind innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben. Zeugnisse über Mitarbeiter und Ärzte in Weiterbildung müssen grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung, bei Ausscheiden unverzüglich, ausgestellt werden.“

Ärztliches Gutachten und Zeugnisse

Immer wieder wird von Kammermitgliedern an die Ärztekammer die Frage herangetragen, inwieweit tatsächlich eine Verpflichtung des Arztes zur Gutachtenerstattung bzw. zur Ausstellung eines Zeugnisses besteht. Die Beantwortung hängt letztlich davon ab, wer Auftraggeber des Gutachtens oder Zeugnisses ist. Denn grundsätzlich besteht keine allgemeine Pflicht des Arztes zur Erstattung von Sachverständigengutachten.

Wird der Arzt allerdings vom Gericht als Sachverständiger bestellt, ist er aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Gutachtenerstattung verpflichtet, weil er über die entsprechenden Kenntnisse verfügt, und weil er zur Berufsausübung durch die Approbation ermächtigt ist. Die Verweigerung des Gutachtenauftrages ohne wichtigen persönlichen Grund, das Versäumen der Abgabefrist oder eine nicht mitgeteilte Verhinderung können einen Pflichtverstoß darstellen, der mit einem Ordnungsgeld belegt werden kann.

Aber auch bei der Erstellung ärztlicher Zeugnisse kann den Arzt eine rechtliche Verpflichtung aufgrund gesetzlicher Vorschriften treffen. Ein Beispiel hierfür ist die Erstellung von Befundberichten in Schwerbehindertenangelegenheiten gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in Verbindung mit §§ 21, 100 Sozialgesetzbuch Zehn.

Eine Verpflichtung zur Ausstellung von Zeugnissen kann sich ferner aus dem Behandlungsvertrag selbst ergeben.

Besteht eine Verpflichtung zur Gutachtenerstattung bzw. hat der Arzt den Auftrag übernommen, so hat er gemäß § 25 Satz 1 der Berufsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt (BO) bei der Ausstellung mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine ärztliche Überzeugung auszusprechen; sie muss mithin gewissenhaft erfolgen. Es versteht sich von selbst, dass ärztliche Bescheinigungen nur dann ausgestellt werden dürfen, wenn sich der Inhalt der Bescheinigung aus ärztlicher Sicht rechtfertigen lässt.

Dies gilt selbstverständlich auch bei Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, welche vereinzelt durch Arbeitgeber bei der Ärztekammer eingereicht werden, weil das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers angezweifelt wird bzw. eine Rückdatierung erfolgt ist.

Im Weiteren regelt § 25 Satz 2 BO, dass Gutachten und Zeugnisse, zu deren Ausstellung der Arzt verpflichtet ist oder die auszustellen er übernommen hat, innerhalb einer ange-

messenen Frist abzugeben sind. Welcher Zeitraum noch als angemessen betrachtet werden kann, bestimmt sich nach dem arbeitsbedingten Zeitaufwand im Einzelfall.

Formularmäßige Auftragschreiben, die aufgrund bereits aktenkundiger Tatsachen ausgefüllt werden, bedürfen weit weniger Zeit, so dass die Überschreitung von zwei bis drei Wochen bereits berufsrechtlich bedenklich sein könnte. In gerichtlichen Urteilen wurde bereits mehrfach festgestellt, dass starke Belastungen gleich welcher Art einen Arzt nicht von der Pflicht entbinden, (auch) die ausstehenden Befundberichte zu erstellen.

Insbesondere bei der Erstellung von Befundberichten wird die Ärztekammer vom Landesverwaltungsamt für Schwerbehindertenangelegenheiten um Intervention gebeten, weil Kammermitglieder dem Ersuchen der Behörde nicht nachkommen. Sollte der Arzt auch nach schriftlicher Aufforderung durch die Ärztekammer nicht seinen berufsrechtlichen Pflichten nachkommen, können berufsrechtliche Maßnahmen wie bspw. eine Rüge oder Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens veranlasst werden. So hat das Berufsgeschicht Magdeburg erst kürzlich zwei Mitglieder der Ärztekammer zu einer hohen Geldbuße verurteilt, weil sie wiederholt eine Vielzahl von Berichtsanforderungen nicht bzw. nicht rechtzeitig erledigt sowie auf Erinnerungen des Versorgungsamtes und der Ärztekammer nicht reagiert haben.

Arbeitszeugnisse und Weiterbildungszeugnisse

Letztlich ergibt sich aus § 25 Satz 3 BO die Verpflichtung für Ärzte, Zeugnisse über Mitarbeiter und Ärzte in Weiterbildung grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung, bei Ausscheiden unverzüglich, auszustellen.

Alle Arbeitnehmer haben einen unabdingbaren Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses durch ihren Arbeitgeber. Dieses ist schriftlich zu erteilen und zu unterschreiben. Von diesem Arbeitszeugnis zu trennen, ist das Weiterbildungszeugnis, das andere Anforderungen erfüllen muss. So hat der befugte Arzt gemäß § 9 Abs. 1 der geltenden Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt dem in Weiterbildung befindlichen Arzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das im Einzelnen die erworbenen Kenntnisse ►

und Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muss auch Angaben über den zeitlichen Umfang von Teilzeitbeschäftigung und Unterbrechungen in der Weiterbildung enthalten. Diese Pflichten gelten nach Beendigung der Befugnis fort.

Der Arzt haftet für die Richtigkeit der von ihm erstellten Gutachten und Zeugnisse. Die Ausstellung falscher oder fehlerhafter Gutachten als auch Bescheinigungen hat nicht nur berufsrechtliche Konsequenzen, sondern solch ein

Handeln kann auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche sowie eine strafrechtliche Ahndung nach sich ziehen.

Ass. jur. K. Olsen

Änderungen im Transplantationsgesetz

Zum 1. August 2012 ist das „Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes“ in Kraft getreten. Zudem tritt das „Gesetz zur Regelung der Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz“ zum 1. November 2012 in Kraft. Über die wesentlichen Neuerungen möchten wir Sie kurz informieren.

Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes (TPG)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes (TPG) werden EU-rechtliche Vorgaben zu Qualitäts- und Sicherheitsstandards umgesetzt. Zudem werden Abläufe und Strukturen in den Krankenhäusern geregelt. So werden Entnahmekrankenhäuser verpflichtet, mindestens einen Transplantationsbeauftragten zu bestellen, welcher den Gesamtprozess der Organspende koordinieren soll.

Weiter werden die Transplantationszentren und die Entnahmekrankenhäuser ausdrücklich gesetzlich verpflichtet, der Prüfungskommission Unterlagen über getroffene Vermittlungsentscheidungen zur Verfügung zu stellen und erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungskommission, die bei der Bundesärztekammer angesiedelt ist, wird ihrerseits verpflichtet, Erkenntnisse über Verstöße gegen das TPG und entsprechender Rechtsverordnungen an die zuständigen Behörden der Länder weiterzuleiten.

Darüber hinaus soll die Position der Lebendspender verbessert werden.

Dabei hat jeder Lebendspender künftig einen Anspruch gegen die Krankenkasse des Organempfängers, insbesondere auf Krankenbehandlung, Vor- und Nachbetreuung, Rehabilitation, Fahrtkosten und Krankengeld. Zudem besitzt der Lebendspender künftig für den Fall der Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Lohnfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz.

Gesetz zur Regelung der Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz

Durch das Gesetz wird erstmals das Ziel, die Bereitschaft zur Organspende bei der Bevölkerung zu fördern, explizit festgeschrieben. Hierzu sollen die Bürger zukünftig regelmäßig die Möglichkeit erhalten, sich mit der Frage der eigenen Spendebereitschaft ernsthaft zu befassen und eine Erklärung abzugeben.

Hierzu werden die Krankenkassen verpflichtet, ihren Versicherten, die mindestens 16 Jahre alt sind, Informationen zur Organspende und einen Organspendeausweis alle zwei Jahre zuzusenden und einen fachlich qualifizierten Ansprechpartner für Fragen zur Organ- und Gewebespende zu benennen.

Eine Verpflichtung zur Entscheidung als auch zur Nutzung einer möglichen Speicherung der Angaben zur Organspende auf der elektronischen Gesundheitskarte existiert nicht.

Ass. jur. Tobias Brehme

Initiative „Kassen-Navigator“

In letzter Zeit haben viele Arztpraxen einen Bewertungsbogen mit dem Titel „Initiative Kassen-Navigator“ erhalten. Ziel der Initiative soll es sein, die Dienstleistungen und Informationen der Krankenkassen zu bewerten. Auch die Bewertung der derzeitigen Kommunikation der Krankenkassen mit den Arztpraxen soll erhoben werden. Hierzu werden alle niedergelassenen Ärzte sowie die jeweiligen Medizinischen

Angestellten der Praxen um eine Teilnahme gebeten. Im optimalen Fall würden die Krankenkassen die erhobenen Informationen zur Verbesserung der Kommunikation mit den Praxen nutzen.

Auch wenn der Titel „Kassen-Navigator“ vermuten lässt, dass es einen Zusammenhang mit dem geplanten „Krankenkassen-Navigator“ der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gibt, ist dies nicht der Fall.